



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

141. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 19. Juni 2015

Nr. 9

Inhaltsverzeichnis:

- Nachruf
- Außensprechstunden des Bezirks Schwaben
- Stellenausschreibungen
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Verlegung des Eisenbachgrabens auf einer Länge von ca. 200 m zwischen der Industriestraße und der Schücostraße, Stadt Wertingen auf das Grundstück Fl.-Nr. 716/1 der Gemarkung Wertingen durch die Fa. Buttinette Textilversand GmbH, Industriestraße 22 in 86637 Wertingen
- Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Zacharias-Geizkofler Volksschule Haunsheim (GS) für das Haushaltsjahr 2015
- Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Aislingen und der Gemeinde Glött zur Einrichtung und zum Betrieb einer Kinderkrippe in Glött; Bekanntmachung der neu erlassenen 1. Änderung der Zweckvereinbarung über Einrichtung und Betrieb einer Kinderkrippe in Glött und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau trauert um

Herr Richard Kramer

Herr Richard Kramer war über 27 Jahre bis zum Eintritt in den Ruhestand beim Kreisbauhof Dillingen a.d. Donau als Straßenwärter tätig. Herr Kramer war bei seinen Kollegen wegen seiner hilfsbereiten Art sehr beliebt und geschätzt. Zudem sicherte er sich durch die pflichtbewusste und zuverlässige Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben das Vertrauen seiner Vorgesetzten.

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau wird Herrn Kramer ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt seiner Frau und seiner Familie.

Dillingen a.d. Donau, den 07.05.2015

Leo Schrell
Landrat

Thomas Saumweber
Personalratsvorsitzender

Kostenlose Beratung über finanzielle Hilfen - Außensprechstunde des Bezirks Schwaben

Der Bezirk Schwaben bietet einmal im Monat eine kostenlose Beratung zu Fragen

- der Hilfe zur Pflege
- und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

an.

Unter „Hilfe zur Pflege“ versteht man die finanzielle Hilfe für pflegebedürftige meist ältere Menschen, die in stationären Pflegeheimen leben oder in ein solches aufgenommen werden sollen.

Die Eingliederungshilfe umfasst ein breites Spektrum an Leistungen – für Kleinkinder bis zu Senioren – von Frühförderung über Hilfen in der Arbeitswelt bis hin zum ambulant betreuten Wohnen oder dem Aufenthalt in einem Heim.

Die nächsten Sprechstunden findet statt am

Montag, 22. Juni 2015, und

Montag, 20. Juli 2015,

je von 10:00 bis 12:00 Uhr

bei der **Verwaltungsgemeinschaft Wertingen**,
Schulstraße 12, 86637 Wertingen,
(Sitzungssaal des Rathauses)

und am

Mittwoch, 1. Juli 2015,
von 10:00 bis 12:00 Uhr

im **Landratsamt Dillingen**, Große Allee 24,
89407 Dillingen a.d.Donau, Zimmer-Nr. 024
(Erdgeschoss).

Eine Terminabsprache ist möglich unter Telefon
0821/3101-216 oder per

E-Mail: Buengerberatung@bezirk-schwaben.de

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Kreishallenbad in Wertingen einen

Rettungsschwimmer bzw. Fachangestellten für Bäderbetriebe (m/w)

Ihre Aufgaben:

- Aufsicht und Überwachung des Badebetriebs
- Überwachung der technischen Parameter, Betreuung der Bädertechnik
- Überwachung, Kontrolle und Mithilfe bei der Pflege, Reinigung und Instandhaltung des Bades
- Vertretungsweise Einsatz am Freibad der Stadt Wertingen

Unsere Erwartungen:

- Ausbildung zum Rettungsschwimmer mit DRS Silber oder zum Fachangestellte für Bäderbetriebe bzw. Schwimmmeistergehilfen
- Bei Qualifikation als Rettungsschwimmer: Bereitschaft zur beruflichen Weiterqualifizierung zum Fachangestellten
- Freundliches und sicheres Auftreten
- Flexibilität und Teamfähigkeit
- Fahrerlaubnis der Klasse B.

Wir bieten ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis nach den einschlägigen Vorschriften des TVöD.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 06.07.2015 an das Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Fachbereich 10, Postfach 11 60, 89401 Dillingen a.d.Donau. oder elektronisch an die E-Mail-Adresse Bewerbungen@landratsamt.dillingen.de. Wir senden die Bewerbungsunterlagen nicht zurück, verwenden Sie deshalb bitte nur Kopien.

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet einen

Diplom-Ingenieur (FH) bzw. Bachelor (m/w)

der Fachrichtungen Architektur oder Bauingenieurwesen in Vollzeit.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- technische Prüfung und Bearbeitung von Bauanträgen
- Beratung von Bauherren und Planern in technischer und gestalterischer Hinsicht
- Mitwirkung im Gutachterausschuss, Erstellung von Schätzgutachten
- Weitere Aufgaben je nach Qualifikation und Berufserfahrung

Wir erwarten von Ihnen:

- abgeschlossenes Fachhochschulstudium oder Abschluss als Bachelor of Arts (B. A.) der Fachrichtungen Architektur (Hochbau, Städtebau, Baudenkmalpflege) bzw. Bauingenieurwesen
- fundierte Fachkenntnisse im Bauplanungs- und Bauordnungsrecht
- einen kooperativen und bürgernahen Arbeitsstil
- selbständige Arbeitsweise, sicheres Auftreten, Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Kenntnisse in den einschlägigen EDV-Anwendungen
- Pkw-Fahrerlaubnis

Wir bieten ein Beschäftigungsverhältnis nach den einschlägigen Vorschriften des TVöD mit guten beruflichen Weiterentwicklungsmöglichkeiten. Bewerbungen schwerbehinderter Menschen werden bei ansonsten gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Bewerbungsunterlagen bis spätestens 20. Juli 2015 an das Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Fachbereich 10, Postfach 11 60, 89401 Dillingen a.d.Donau oder elektronisch an die E-Mail-Adresse Bewerbungen@landratsamt.dillingen.de. Wir senden die Bewerbungsunterlagen nicht zurück, verwenden Sie deshalb bitte nur Kopien.

42-641.4.5

Bekanntmachung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Verlegung des Eisenbachgrabens auf einer Länge von ca. 200 m zwischen der Industriestraße und der Schücostraße, Stadt Wertingen auf das Grundstück Fl.-Nr. 716/1 der Gemarkung Wertingen durch die Fa. Buttinette Textilversand GmbH, Industriestraße 22 in 86637 Wertingen

Die Fa. Buttinette Textilversand GmbH hat beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau unter Vorlage der Antragsunterlagen vom 30.04.2015 die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Verlegung des Eisenbachgrabens zwischen der Industriestraße und der Schücostraße, Stadt Wertingen auf das Grundstück Fl.-Nr. 716/1 der Gemarkung Wertingen auf einer Länge von ca. 200 m beantragt.

Die Verlegung des Baches wird wegen des geplanten Neu- und Anbaues einer Kommissionierhalle an eine bestehende Halle auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 715 und 715/1 der Gemarkung Wertingen notwendig.

Für die oben beschriebene Gewässerausbaumaßnahme als solche besteht nach § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer **allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls**. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Dillingen a. d. Donau kam bei seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen nicht zu besorgen sind. Somit ist für das Plangenehmigungsverfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind zu erhalten im

Landratsamt Dillingen a. d. Donau
-Fachbereich Wasserrecht-
Große Allee 24
89407 Dillingen a. d. Donau

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Dillingen a. d. Donau, den 15.06.2015

Foldenauer
Regierungsrat

Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Zacharias-Geizkofler Volksschule Haunsheim (GS) für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der Art. 9 BaySchFG i.V. Art. 41 Abs. 1 KommZG i.V. Art. 63 ff GO erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 185.300,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 17.100,00 € festgesetzt.

§ 2

Es ist keine Kreditaufnahme vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 111.400,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2014 auf 64 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.740,62 € festgesetzt.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Haunsheim, den 08.05.2015

Mettel
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Dillingen a.d. Donau als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 07.05.2015 Nr.: 30-9410/15 die Haushaltssatzung 2015 genehmigt. Diese enthält keine nach (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Komm ZG, Art. 67 u. 71 GO) genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 KommZG amtlich bekannt gemacht. Neben der Haushaltssatzung liegt gleichzeitig der Haushaltsplan eine Woche lang zur öffentlichen Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d. Donau öffentlich auf. Im Übrigen liegt die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen (Rathaus Zimmer 31) und in den Gemeindekanzleien der Schulverbandsgemeinden innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art 65 Abs. 3 GO).

Haunsheim, den 26.05.2015

Mettel
Schulverbandsvorsitzender

30-0500.1-15

Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Aislingen und der Gemeinde Glött zur Einrichtung und zum Betrieb einer Kinderkrippe in Glött;

Bekanntmachung der neu erlassenen 1. Änderung der Zweckvereinbarung über Einrichtung und Betrieb einer Kinderkrippe in Glött und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung

Die Gemeinderäte des Marktes Aislingen und der Gemeinde Glött haben am 17.03.2015 und am 16.12.2014 die nachstehende 1. Änderung der Zweckvereinbarung über Einrichtung und Betrieb einer Kinderkrippe in Glött beschlossen. Die hierfür erforderliche Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde hat das Landratsamt Dillingen a.d.Donau erteilt. Die Genehmigung sowie die 1. Änderung der Zweckvereinbarung werden gem. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Dillingen a.d.Donau, 20.05.2015
Landratsamt Dillingen a.d.Donau

Foldenauer
Regierungsrat

1. Änderung

der Zweckvereinbarung über Einrichtung und Betrieb einer Kinderkrippe in Glött

Zum Zwecke der Einrichtung und des Betriebs einer bedarfsgerechten Kinderkrippe wird zwischen

der **Gemeinde Glött**, Hauptstraße 31, 89353 Glött, vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Friedrich Käßmeyer

und der **Marktgemeinde Aislingen**, Am Marktplatz 4, 89344 Aislingen, vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Jürgen Kopriva

folgende

**1. Änderung
der Zweckvereinbarung vom 09.06.2011**

abgeschlossen. Die Genehmigung erfolgte mit Schreiben des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau vom 27.03.2015 Nr. 30-0500.1-15.

§ 1 Änderung

§ 4 Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Stichtag für die maßgebende Kinderzahl ist der 1. Januar eines jeden Jahres.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Glött, 11.05.2015

Aislingen, 11.05.2015

Gemeinde Glött

Marktgemeinde Aislingen

Friedrich Käßmeyer
Erster Bürgermeister

Jürgen Kopriva
Erster Bürgermeister

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau hat die vorstehend abgedruckte 1. Änderung der Zweckvereinbarung über Einrichtung und Betrieb einer Kinderkrippe in Glött mit Schreiben vom 27.03.2015, Aktenzeichen 30-0500.1-15, gemäß Art. 14 Abs. 2 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Dillingen a.d.Donau, 19. Juni 2015
Leo Schrell, Landrat